

am deutschen Unternehmen die Einfuhr des französischen Likörs „Cassis-de-Dijon“. Der EuGH entschied hingegen: Was in einem Staat der Gemeinschaft erlaubt ist, darf auch in allen anderen verkauft werden. Damit ermöglichen die Richter letztlich den freien Warenverkehr im Binnenmarkt.

Das Urteil hatte u. a. zur Folge, dass in Deutschland seit Ende der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts importiertes Bier angeboten werden darf, das nicht nach dem deutschen Reinheitsgebot von 1516 gebraut worden ist.

**Ungleichbehandlungsurteile:** Im „Fall Kalanke“ hatten die Richter zu entscheiden, ob das Gleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, das eine Frauenquote bei Stellen im öffentlichen Dienst vorsah, mit dem EG-Recht vereinbar ist. Bei gleicher Qualifikation gegenüber einem Mitbewerber erhielten Frauen automatisch den Posten. Dagegen klagte ein Mitarbeiter, weil er sich benachteiligt sah. Die Richter des Gerichtshofes erklärten für Recht: Eine solche Regelung verstößt gegen die EG-Richtlinie zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Erwerbsleben. Diese verbietet jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, besagt aber gleichzeitig, dass dies kein Verbot von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit bedeute.

Im „Fall Marschall“ entschied das Gericht anders. Hier hatte ein Lehrer gegen das Land Nordrhein-Westfalen geklagt, das die Möglichkeit eröffnet, Frauen bei gleicher Leistung bevorzugt zu befördern. Anders als in Bremen sieht das Gesetz in Nordrhein-Westfalen aber keine automatische, zwangsweise Bevorzugung von Frauen vor. Diese Regelung erklärten die Richter in Luxemburg für zulässig.

**Pauschalreisenurteil:** Die Europäische Gemeinschaft verabschiedete 1990 die Pauschalreiserrichtlinie, die bis Ende 1992 nationales Recht hätte umgesetzt sein müssen. Sie führte eine Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter ein, wonach ein Beispiel bei einem Konkurs des Reiseveranstalters seinen Kunden einen Anspruch auf Rückzahlung der bereits gezahlten Beträge haben. Die Bundesrepublik Deutschland setzte die Richtlinie nicht fristgemäß um. Kunden eines in Konkurs gegangenen Reiseunternehmens klagten deshalb vor dem EuGH und gewannen den Prozess: Die Richter verurteilten die Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung von Schadenersatz.

**Genet & Loos-Urteil:** Danach sind die Gemeinschaftsregeln kein Völkerrecht, sondern ein Recht sui generis, das unmittelbar in den Mitgliedsländern der Europäischen Union gilt. Die Bürgerin und der Bürger dürfen sich vor nationalen Gerichten auf EU-Recht berufen.

Kunst der europäischen Richter besteht immer darin, verschiedene Sichtweisen zu reflektieren, ohne dass dies zu einer klaren Rechtsprechung gefährden darf. Ein Feld, bei dem dies zu diesem Balanceakt kommen kann, ist die Verbraucherrichtlinien, bei der nicht selten eine Abwägung zwischen den Interessen des einzelnen und denen der Allgemeinheit vorgenommen wird. Der Europäische Gerichtshof begünstigt durch seine Urteile und Auslegungen die Entwicklung des europäischen Rechts, das für die Organe der Europäischen Union, die Mitgliedstaaten, für die einzelstaatlichen Gerichte und für Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen gültig ist. Der Gerichtshof ist eine unabhängige Einrichtung, die über die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts wacht.

In jedem Fall werden sich durch das voranschreitende Zusammenwachsen der Europäischen Union die Kompetenzfragen damit Souveränitätsfragen weiter zuspitzen.

## Methodik der Fallbearbeitung

Regierungsdirektor Klaus Weber, Regierungspräsidium Chemnitz

# Der praktische Fall: Eine ungeliebte Buchführung

## A. Sachverhalt

Stadt Chemnitz  
Der Oberbürgermeister  
Marktplatz 1  
09105 Chemnitz

Chemnitz, den 25.3.2006

Herrn  
Anton Schneider  
Dresdner Str. 50  
09104 Chemnitz

Straßenverkehrsrecht  
Vollzug der StVZO

Sehr geehrter Herr Schneider,

die Stadt Chemnitz erlässt folgenden Bescheid:

1. Ihnen wird aufgegeben, für die Dauer eines Jahres für die Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen C-A 2000, C-A 2001 und C-A 2002 und die entspr. Ersatzfahrzeuge Fahrtenbücher zu führen.
2. Ihnen wird aufgegeben, die entspr. Fahrzeugscheine unverzüglich, spätestens bis 2. April 2006, hier vorzulegen, damit die Fahrtenbuchauflagen eingetragen werden können.
3. Zu Beginn und Ende einer Fahrt mit den unter Ziffer 1 genannten Fahrzeugen ist der Km-Stand in das jeweilige Fahrtenbuch einzutragen.
4. Für die Ziffer 1 – 3 des Tenors dieses Bescheides wird die Anordnung der sofortigen Vollziehung festgelegt.
5. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 100 Euro festgesetzt.

## Begründung:

Sie sind Inhaber eines Unternehmens der Computerbranche und Halter der vorgenannten Fahrzeuge sowie des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen C-A 1999.

Der Fahrer des auf Sie zugelassenen Fahrzeugs der Marke Opel mit dem amtlichen Kennzeichen C-A 1999 hat am 15. Oktober 2005 in Leipzig verbotswidrig überholt. Das entsprechende Bußgeldverfahren musste die Stadt Leipzig einstellen, da Sie sich nicht dazu äußerten, welche Person das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt geführt hatte.

Daraufhin hat unsere Behörde mit Bescheid vom 20. Januar 2006 für das genannte Fahrzeug und für ein evtl. Ersatzfahrzeug eine Fahrtenbuchanordnung für 6 Monate erlassen, die inzwischen bestandskräftig wurde.

Mittlerweile ist aktenkundig, dass mit dem vorgenannten Fahrzeug 2 weitere Verkehrsverstöße begangen wurden:

Am 15. November 2005 um 20.12 Uhr wurde auf der BAB 4 in der Gemarkung Holzkirchen, Fahrtrichtung Erfurt, die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h nach Abzug der Toleranz um 69 km/h überschritten.

Am 4. Februar 2006 wurde auf der BAB 7, Gemarkung Müllerberg, in Fahrtrichtung Bremen, die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nach Abzug der Toleranz um 27 km/h überschritten.

In beiden Fällen machten Sie keine Angaben dazu, wer zum Tatzeitpunkt das Fahrzeug geführt hat.

Es ist deshalb erforderlich, Ihnen nunmehr gemäß § 31a StVZO für alle auf Sie zugelassenen Fahrzeuge einschl. evtl. Ersatzfahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuches aufzuerlegen.

Insbesondere kann nicht mehr ausgeschlossen werden, dass ähnliche Verkehrsverstöße nun auch mit den anderen auf Sie zugelassenen Fahrzeugen begangen werden.

Die Dauer der nunmehrigen Anordnung auf 12 Monate ist zur Gewährleistung einer effektiven Kontrolle und auch zur präventiven Einwirkung auf Sie und Ihre Mitarbeiter als mögliche Fahrzeugführer erforderlich.

Die Eintragung der Fahrtenbuchanordnung in den jeweiligen Kfz.-Schein ist geboten, damit bei evtl. polizeilichen Kontrollen nachvollzogen werden kann, dass eine Fahrtenbuchanordnung vorliegt.

Die Eintragung des jeweiligen Kilometerstandes in das Fahrtenbuch gewährleistet, dass nachgeprüft werden kann, welche Fahrstrecken zurückgelegt wurden. Im Hinblick auf die bisherigen Verkehrsverstöße ist diese Regelung angemessen und verhältnismäßig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der im Bescheid genannten Festlegungen ist aus Gründen der Gefahrenabwehr geboten.

Ansonsten könnten Sie und Ihre Mitarbeiter durch Erhebung des Widerspruchs und dadurch eintretender aufschiebender Wirkung auf unabsehbare Zeit auf die im jetzigen Bescheid genannten Fahrzeuge ausweichen. Verkehrsverstöße wären dann auch bei diesen auf Sie zugelassenen Fahrzeugen nicht zurechenbar. Das kann wegen der Vielzahl der bisherigen Verkehrsverstöße mit dem auf Sie zugelassenen Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen C-A 1999 wg. des öffentlichen Interesses an der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr nicht hingenommen werden.

Ebenso mussten zum Zwecke der effektiven Kontrolle und Überprüfbarkeit die Anordnungen unter Ziffer 2 und 3 des Tenors mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen werden.

Kostenentscheidung ...

Rechtsbehelfsbelehrung: ordnungsgemäß

Hochachtungsvoll

Altenstein

Stadtrechtsrat

Anton Schneider  
Chemnitz

Chemnitz, den 5. April 2006

An die  
Stadtverwaltung  
**Chemnitz**

Fahrtenbuchanordnung der Stadt Chemnitz  
Bescheid vom 25. März 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgenannten Bescheid der Stadt Chemnitz erhebe ich Widerspruch.

Ich gehe von einer zügigen Entscheidung über meinen Widerspruch aus, damit ich nicht gesondert einen Eilantrag bei der Widerspruchsbehörde oder bei Gericht stellen muss.

Ich werde durch die Festlegung der Fahrtenbücher für alle auf mich zugelassenen Fahrzeuge unverhältnismäßig belastet. Als Unternehmer und Steuerzahler muss ich Umsatz machen und Geld verdienen, auch um meine Mitarbeiter zu bezahlen. Weder ich noch meine Mitarbeiter haben Zeit, auch noch die von der Behörde geforderten umfangreichen Aufzeichnungen zu machen.

Weiterhin ist die Zeitdauer der Anordnung für die Fahrzeuge nicht nachvollziehbar, zumal bei dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen C-A 1999 „nur“ 6 Monate festgelegt wurden und nur mit diesem Fahrzeug Verkehrsverstöße nachgewiesen sind. Die nunmehr festgelegte Länge auf 12 Monate ist übertrieben und unverhältnismäßig.

Die Eintragung in die Kfz.-Scheine halte ich für überflüssig, sie bringt bei Kontrollen keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

Die Forderung nach Eintragung des Kilometerstandes in das Fahrtenbuch ist rechtswidrig, da eine Rechtsgrundlage dafür nicht ersichtlich ist.

Abschließend rüge ich, dass ich vor Ergehen der Anordnung der Stadt Chemnitz nicht angehört worden bin.

Aus den von mir dargelegten Gründen ist meinem Widerspruch stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Schneider

**Stadt Chemnitz**

Chemnitz, den 15. April 2006

Der Oberbürgermeister

An das  
Regierungspräsidium  
**Chemnitz**

Straßenverkehrsrecht  
Fahrtenbuchanordnung gegen Herrn Anton Schneider

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit können wir dem Widerspruch nicht abhelfen.

Wir legen deshalb die Akte der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vor.

Vorab verweisen wir vollinhaltlich auf unseren Bescheid vom 25. März 2006.

Der Vortrag des Widerspruchsführers im Schriftsatz vom 5. April 2006 ist unbeachtlich.

Tatsache ist, dass mit dem auf den Antragsteller zugelassenen Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen C-A 1999 in der Zeit zwischen der ersten Verkehrsordnungswidrigkeit und der Auferlegung des Fahrtenbuches am 20. Januar 2006 weitere Verkehrsordnungswidrigkeiten begangen wurden, ohne dass der Fahrzeugführer festgestellt werden konnte.

Bei diesen beiden zusätzlichen Ordnungswidrigkeiten handelt es sich nicht um einfache Verkehrsverstöße, sondern erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen mit entspr. schwerwiegenden Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer.

Um zu vermeiden, dass der Widerspruchsführer oder seine Mitarbeiter auf andere Fahrzeuge als das Fahrzeug mit dem amtl. Kennzeichen C-A 1999 (bei welchem bereits eine Fahrtenbuchanordnung besteht) ausweichen, ist die Erstreckung auf die übrigen, auf den Antragsteller zugelassenen Fahrzeuge für die Dauer von 12 Monaten erforderlich gewesen. Ebenso vertretbar und geboten ist die Einbeziehung der jeweiligen Ersatzfahrzeuge.

Nicht nachvollziehbar ist der Vortrag des Antragstellers, die Führung von Fahrtenbüchern bereite unzumutbaren Aufwand und Arbeit. Bereits aus steuerlichen Gründen ist der Widerspruchsführer gezwungen, entspr. Nachweise für seine betrieblichen Fahrzeuge zu führen.

Sowohl die Eintragung der Fahrtenbuchanordnung in den Fahrzeugschein als auch die Eintragung des Kilometerstandes in die jeweiligen Fahrtenbücher ist aus Gründen der Überprüfbarkeit und Kontrolle erforderlich und bedeutet nur einen geringen Aufwand für den Widerspruchsführer.

Daß die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides rechtmäßig ist, ergibt sich aus den obigen Ausführungen. Aus Gründen der Gefahrenabwehr kann es nicht hingenommen werden, dass Verkehrsverstöße mit Fahrzeugen des Widerspruchsführers begangen werden, Sanktionen aber ausbleiben, weil der Fahrzeugführer nicht ermittelt werden kann.

Die Vielzahl der Verstöße in jüngster Zeit lässt erwarten, dass auch in Zukunft mit Verkehrsverstößen durch Fahrzeuge des Widerspruchsführers zu rechnen ist.

Wir haben Herrn Schneider darüber informiert, dass die Angelegenheit nunmehr von der Widerspruchsbehörde weiter bearbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Altenstein  
Stadtrechtsrat

Ferdinand Klug  
Rechtsanwalt

Chemnitz, den 25. April 2006

An das  
Regierungspräsidium  
Chemnitz

Straßenverkehrsrecht  
Widerspruch des Herrn Anton Schneider gegen die Fahrtenbuchanordnung der Stadt Chemnitz vom 25. März 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Vorlage der Vollmacht zeige ich an, dass ich Herrn Schneider anwaltlich vertrete.

Ich verweise ausdrücklich auf dessen Ausführungen im Widerspruchsschreiben und gehe ebenfalls davon aus, dass bis Anfang Mai 2006 entschieden wird.

Ansonsten müsste ich, wie auch Herr Schneider schon betonte, Eilverfahren einleiten.

Abschließend beantrage ich meine Hinzuziehung als Rechtsanwalt in diesem Widerspruchsverfahren für notwendig zu erklären.

Die Stadt Chemnitz hat eine Kopie dieses Schriftsatzes erhalten.

Hochachtungsvoll  
Klug  
Rechtsanwalt

Stadt Chemnitz  
Chemnitz, den 30. April 2006

An das  
Regierungspräsidium  
Chemnitz

Straßenverkehrsrecht  
Fahrtenbuchanordnung gegen Herrn Anton Schneider

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenanntem Widerspruchsverfahren teilen wir noch abschließend mit, dass die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zu verneinen ist.

Rechtsanwalt Klug hat keine weiteren Ausführungen zur Sache gemacht, seine Tätigkeit ist für den Ausgang des Widerspruchsverfahrens unerheblich.

Mit freundlichen Grüßen  
Altenstein  
Stadtrechtsrat

### Aufgabe:

1. Prüfen Sie gutachterlich die Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs.
2. Fertigen Sie entspr. der unter 1. von Ihnen getroffenen Entscheidung den Tenor des Widerspruchsbescheides, der am 12. Mai 2006 ergeht (mit kurzer Begründung der Tenorierung).

Hinweis: Die Festsetzung der Gebühr für den Ausgangsbescheid ist zutreffend.

### B. Lösungshinweise:

#### I. Zulässigkeit<sup>1</sup>

1. Verwaltungsrechtsweg, § 40 I VwGO

Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht-verfassungsrechtlicher Art, eine Zuweisung an ein anderes Gericht besteht nicht.

Die Streitigkeit wurzelt in der StVZO (Straßenverkehrsrecht, bes. Polizeirecht) als öffentlich-rechtliche Norm und es be-

<sup>1</sup> Siehe dazu die Klausuren des Verfassers „Ein Fahrlehrer auf Abwegen“, VR 2003, 421 ff. und „Ende des Leipziger Messetreffs“, apf 2003, 220 ff., sowie „Die Zschopauer Zusicherung“, apf 2006, 186 ff.; Kopp/Schenke, VwGO, 12. A., 2003, Anm. 12 vor § 68.

steht ein typisches Über- und Unterordnungsverhältnis (sog. Subordinationstheorie<sup>2</sup>).

## 2. Statthaftigkeit des Widerspruchs, § 68 VwGO

Es muss ein Verwaltungsakt i.S. des § 35 S. 1 VwVfG vorliegen. Die Behörde hat hier einen Verwaltungsakt in Form einer Fahrtenbuchanordnung nach § 31a StVZO erlassen. Die Tatbestandsmerkmale des § 35 S. 1 VwVfG liegen vor, insbes. auch die „Regelungswirkung“<sup>3</sup>.

## 3. Form und Frist, § 70 I VwGO

Hier unproblematisch, bes. Erörterungen sind überflüssig.

## 4. Beschwer (Widerspruchsbefugnis nach § 70 I 1 VwGO i.V. mit § 42 II VwGO analog)

Auch diese ist unproblematisch gegeben. Der Widerspruchsführer ist Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes<sup>4</sup>.

## 5. Regierungspräsidium Chemnitz als zuständige Widerspruchsbehörde<sup>5</sup>

Die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde ergibt sich aus § 73 I 2 VwGO<sup>6</sup>.

a) Eine Selbstverwaltungsangelegenheit (§ 73 I 2 Nr. 3 VwGO) scheidet aus, es handelt sich hier, wie bereits dargestellt, um besonderes Polizeirecht.

b) Nach § 73 I 2 Nr. 2 VwGO ist die Ausgangsbehörde selbst Widerspruchsbehörde, wenn die nächsthöhere Behörde gegenüber der Ausgangsbehörde (Stadt Chemnitz) eine oberste Bundes- oder Landesbehörde ist.

aa) Den Fall einer obersten Bundesbehörde (z. B. Bundesministerium) als nächsthöhere Behörde gegenüber einer kommunalen Behörde muss man nicht näher erörtern.

bb) Jedoch könnte eine oberste Landesbehörde in Bezug zur Stadt Chemnitz als Ausgangsbehörde die „nächsthöhere Behörde“ sein. Hierzu sind die entspr. landesrechtlichen Regelungen zur Verwaltungsorganisation maßgebend.

Das Sächsische Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeiten der unteren Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz, StVZustG<sup>7</sup>) bestimmt in § 4 die Zuständigkeiten:

„(1) Straßenverkehrsbehörden i.S. des § 44 StVO und zuständige Behörde i.S. des § 73 I FeV und des § 68 I StVZO sind

1. das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit als oberste Landesbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Verwaltungsbehörden,
3. die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörden.“

Daraus ergibt sich, dass die nächsthöhere Behörde gegenüber der Kreisfreien Stadt Chemnitz das Regierungspräsidium als „höhere Verwaltungsbehörde“ ist, also nicht die „oberste Landesbehörde“.

c) Es verbleibt demnach bei der „Generalklausel“ (im Zusammenhang mit der Frage nach der zuständigen Widerspruchsbehörde) des § 73 I 2 Nr. 1 VwGO, „nächsthöhere Behörde“ als Widerspruchsbehörde. Das ist wie die Erörterungen unter b) ergeben haben, das Regierungspräsidium Chemnitz.

6. Die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind gegeben und müssen nicht weiter erörtert werden.

7. Ergebnis: Der Widerspruch ist zulässig

## II. Begründetheit:

Der Widerspruch ist begründet, wenn die Fahrtenbuchanordnung rechtswidrig oder unzweckmäßig ist (§ 68 I 1 VwGO) und den Widerspruchsführer in seinen Rechten verletzt (§ 113 I VwGO analog).

### 1. Rechtsgrundlage<sup>8</sup>:

- a) Rechtsgrundlage für die Fahrtenbuchanordnung ist § 31a I 1 StVZO.
- b) Rechtsgrundlage für die Fahrtenbuchanordnung betr. Ersatzfahrzeuge ist § 31 a I 2 StVZO.
- c) Rechtsgrundlage für die Eintragung in den Kfz.-Schein ist ebenfalls § 31a StVZO
- d) Rechtsgrundlage für die Eintragung des jeweiligen Km-Standes kann auch nur wiederum § 31a StVZO sein.

**Anmerkung:** Die Ausgangsbehörde (Stadt Chemnitz) hat im Bescheid vom 25. März 2006 mehrere Regelungen getroffen. Jede dieser Regelungen bedarf einer Rechtsgrundlage, wobei damit noch nicht geklärt ist, ob die jeweilige Rechtsgrundlage „zutrifft“. Diese Prüfung erfolgt anschließend insbes. bei der Frage der materiellen Rechtmäßigkeit der einzelnen Regelungen.

### 2. Formelle Rechtmäßigkeit:

Hier sind die Prüfungspunkte Zuständigkeit, Form und Verfahren zu erörtern (siehe § 46 VwVfG).

a) Die Zuständigkeit der Stadt Chemnitz zum Vollzug der Vorschriften der StVZO ergibt sich aus § 68 I 1 StVZO i.V. mit § 3 III GemO (Kreisfreie Stadt Chemnitz als untere Verwaltungsbehörde). Außerdem werden die Kreisfreien Städte in § 4 I Nr. 3 des Straßenverkehrszuständigkeitsgesetzes<sup>9</sup> des Freistaates Sachsen ausdrücklich als „untere Verwaltungsbehörden“ benannt.

<sup>2</sup> Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. A., 2000, S. 45.

<sup>3</sup> Eine Regelung i.S. des § 35 S. 1 VwVfG liegt vor, wenn die behördliche Maßnahme darauf gerichtet ist, eine verbindliche Rechtsfolge zu setzen, d. h. wenn Rechte des Betroffenen unmittelbar begründet, geändert, aufgehoben, mit bindenden Wirkung feststellt oder verneint werden (BVerwGE 55, 280, 285, und 77, 268, 271; OVG Lüneburg, NJW 2006, 291; Weber, Verwaltungsrechtliche Realakte, apf 2003, 27, 28).

<sup>4</sup> Siehe § 28 I VwVfG; der begünstigende Verwaltungsakt ist ausdrücklich in § 48 I 2 VwVfG definiert.

<sup>5</sup> Siehe dazu Weber, Zur Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde unter Berücksichtigung des Verwaltungsorganisationsgesetzes, apf 2004, LB Sachsen, S. 57 ff.

<sup>6</sup> Diese Prüfung ist zu unterscheiden von der Frage nach der Zuständigkeit der Ausgangsbehörde zum Erlass des Bescheides über die Fahrtenbuchanordnung (dazu später unter II 2, Zuständigkeitsprüfung als Teil der Prüfung der „formellen“ Rechtmäßigkeit des Ausgangsbescheides).

<sup>7</sup> Vom 5.5.2004, als Art. 10 des Gesetzes zur Modernisierung der Sächsischen Verwaltung und zur Vereinfachung von Verwaltungsgesetzen (Sächsisches Verwaltungsmodernisierungsgesetz), GVBl. S. 148, 153 ff.

<sup>8</sup> Art. 20 III GG, Gesetzesvorbehalt in der Eingriffsverwaltung. Das VG Braunschweig stellt in 2 Beschlüssen (Eilverfahren nach § 80 V VwGO) betr. Fahrtenbuchanordnungen jeweils an den Anfang seiner Ausführungen die Frage nach der Rechtsgrundlage (NZV 2002, 103, und NVwZ-RR 2003, 686, 687); ebenso OVG Münster, NZV 1995, 374, und VRS 110/06, 153 (Urteil vom 30.11.2005 betr. Fahrtenbuchanordnung nach § 31a StVZO); VG Stuttgart, NJW 2006, 793. Anmerkung: Die VO der Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25.4.2006 ist im BGBl. S. 988 ff. veröffentlicht worden. Art. 1 enthält die VO über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr, Fahrzeug-Zulassungsverordnung, FZV. Die dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29.4.1999. Mit Art. 2 wird die StVZO geändert, d. h. diese Regelung bleibt grundsätzlich in Kraft. Insbes. ist die dieser Klausur zugrundeliegende Regelung des § 31a StVZO weder geändert noch aufgehoben worden. Sowohl Art. 1 als auch Art. 2 treten am 1.3.2007 in Kraft.

<sup>9</sup> Siehe oben unter I 5 bei der Prüfung der Zulässigkeit des Widerspruchs (Regierungspräsidium Chemnitz als zuständige Widerspruchsbehörde).

aa) Da es sich um eine polizeirechtliche Angelegenheit handelt (StVZO als besonderes Polizeirecht, Gefahrenabwehr<sup>10</sup>), ist innerhalb der Stadt Chemnitz der Oberbürgermeister zuständig, § 53 III 1 GemO.

bb) Hier ist der Oberbürgermeister aber nicht als Ortspolizeibehörde, sondern in seiner Eigenschaft als Kreispolizeibehörde tätig geworden (§ 4 I Nr. 3 des Straßenverkehrszuständigkeitsgesetzes i.V. mit § 64 I Nr. 3 SPolG).

b) Die Formvorschriften (§§ 37, 39 VwVfG) wurden eingehalten. Auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ordnungsgemäß begründet worden, § 80 III VwGO<sup>11</sup>.

c) Der Antragsteller rügt die fehlende Anhörung (§ 28 VwVfG) als Verfahrensfehler.

Die Anhörung kann jedoch nach § 45 I 3, II VwVfG nachgeholt werden und ist hier im Widerspruchsverfahren auch erfolgt.

### 3. Materielle Rechtmäßigkeit

#### a) Fahrtenbuchanordnung nach § 31a I 1 StVZO<sup>12</sup>

§ 31a StVZO will Fahrer erfassen, die Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer gefährden, betrifft also eine Maßnahme zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs<sup>13</sup>. Durch eine Fahrtenbuchauflage soll der Fahrzeughalter zu einer nachprüfbaren Überwachung der Fahrzeugbenutzung und zur Mitwirkung bei der Feststellung des Fahrzeugführers im Falle eines erneuten Verkehrsverstößes angehalten werden<sup>14</sup>.

#### aa) Tatbestand<sup>15</sup>

Die Feststellung der Fahrzeugsführer war nach mehreren Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich. Mit dem auf den Widerspruchsführer zugelassenen Fahrzeug C-A 1999 sind mittlerweile unstreitig 3 erhebliche Verkehrsverstöße begangen worden, ohne dass die verantwortlichen Fahrer festgestellt werden konnten<sup>16</sup>.

Laut Tatbestand der Norm ist es auch möglich, die Fahrtenbuchanordnung auf mehrere Fahrzeuge des Halters festzulegen<sup>17</sup>.

Der Widerspruchsführer hat vorgetragen, er bzw. seine Mitarbeiter hätten keine Zeit, die von der Behörde geforderten umfangreichen Aufzeichnungen vorzunehmen. Dazu hat die Ausgangsbehörde im Schriftsatz vom 15. April 2006 ausgeführt, die Führung der Fahrtenbücher bereite keinen unzumutbaren Aufwand, zumal der Widerspruchsführer bereits aus steuerlichen Gründen gezwungen sein, entspr. Aufzeichnungen zu führen.

„In der Rspr. ist anerkannt, dass es ungeachtet handels- und steuerrechtlicher Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten sachgerechtem kaufmännischem Verhalten entspricht, dass ein kaufmännischer Wirtschaftsbetrieb grundsätzlich ... in der Lage ist, Geschäftsfahrten anhand schriftlicher Unterlagen zu rekonstruieren und den jeweiligen Fahrzeugführer im Ernstfall festzustellen“<sup>18</sup>.

#### bb) Rechtsfolge

Die Rechtsfolge der Norm („kann“) eröffnet Ermessen<sup>19</sup> auch hinsichtlich der Frage der Zeitdauer der Anordnung. Die Behörde kann davon ausgehen, dass nunmehr (nachdem für das Kfz. C-A 1999 bereits eine Fahrtenbuchanordnung besteht) versucht wird, auf eines der anderen Fahrzeuge des Antragstellers auszuweichen. Das kann im öffentlichen Interesse der Verkehrssicherheit nicht hingegenommen werden.

Die Zeitdauer von 12 Monaten ist gegenüber der ersten Fahrtenbuchanordnung erhöht worden. Im Hinblick auf die inzwischen bekannt gewordenen Verkehrsverstöße drängt es sich geradezu auf, nunmehr 12 Monate festzulegen<sup>20</sup>.

<sup>10</sup> Das ergibt sich auch aus § 4 II des Straßenverkehrszuständigkeitsgesetzes, in welchem die u. a. den Kreisfreien Städten übertragenen Aufgaben Weisungsaufgaben mit unbeschränktem Weisungsrecht sind (siehe auch § 67 des Sächsischen Polizeigesetzes).

<sup>11</sup> Zur schriftlichen Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung bei Fahrtenbuchanordnungen nach § 31a StVZO siehe z. B. OVG Berlin, NJW 2003, 2402, 2403 (es genügt „eine zwar knappe, aber zutreffende und nachvollziehbare, jedenfalls nicht bloß formelhafte Begründung“); VG Stuttgart, NJW 2006, 793 (individuelle Begründung).

<sup>12</sup> Diese Norm lautet wie folgt:

„(1) Die Verwaltungsbehörde kann gegenüber einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere auf ihn zugelassene oder künftig zuzulassende Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuches anordnen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich ist. Die Verwaltungsbehörde kann ein oder mehrere Ersatzfahrzeuge bestimmen.

(2) Der Fahrzeughalter oder sein Beauftragter hat in dem Fahrtenbuch für ein bestimmtes Fahrzeug und für jede einzelne Fahrt

1. vor deren Beginn

a) Name, Vorname und Anschrift des Fahrzeugführers,

b) amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs,

c) Datum und Uhrzeit des Beginns der Fahrt und

2. nach deren Beendigung unverzüglich Datum und Uhrzeit mit Unterschrift einzutragen.

(3) Der Fahrzeughalter hat

a) der das Fahrtenbuch anordnenden oder der von ihr bestimmten Stelle oder

b) sonst zuständigen Personen

das Fahrtenbuch auf Vorlangen jederzeit an dem von der anordnenden Stelle festgelegten Ort zur Prüfung auszuhändigen und es 6 Monate nach Ablauf der Zeit, für die es geführt werden muß, aufzubewahren.“

Anmerkung: Nach § 69a V der StVZO „handelt ordnungswidrig i.S. des § 24 StVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...

4. entgegen § 31a Satz 2 als Halter oder dessen Beauftragter im Fahrtenbuch nicht vor Beginn der betreffenden Fahrt die erforderlichen Angaben einträgt oder nicht unverzüglich nach Beendigung der betreffenden Fahrt Datum und Uhrzeit der Beendigung mit seiner Unterschrift einträgt,

4 a. entgegen § 31a Abs. 3 ein Fahrtenbuch nicht aushändigt oder nicht aufbewahrt.“

Siehe dazu VG Stuttgart, NJW 2006, 793, 795.

<sup>13</sup> Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. A. 2003, Anm. 2 zu § 31a StVZO mit Hinweisen auf die Rspr.

<sup>14</sup> VGH Mannheim, NZV 2003, 399, 400, unter Hinweis auf die Rspr. des BVerwG.

<sup>15</sup> Siehe dazu OVG Münster, NZV 2006, 53.

<sup>16</sup> Bereits eine einmalige Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 20 km/h stellt regelmäßig eine so erhebliche Verkehrsübertretung dar, dass eine Androhung nicht ausreicht, sondern die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage mit einer Dauer von zumindest 6 Monaten geboten ist, selbst wenn durch die Geschwindigkeitsübertretung, die eine der hauptsächlichen Unfallursachen ist, eine konkrete Gefährdung nicht eingetreten ist (VG Braunschweig, NVwZ-RR 2003, 686, 688, unter Hinweis auf die Rspr. des BVerwG; Hentschel, Anm. 6 zu § 31a StVZO, Fn. 13); der VGH Kassel (NJW 2005, 2411, 2414) bezeichnet die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 42 km/h ausdrücklich als „schwerwiegenden Verkehrsverstoß“; ebenso VGH Mannheim (NZV 2003, 399, 400) bei Missachtung einer seit 18 Sekunden „rot“ zeigenden Ampel.

<sup>17</sup> VG Braunschweig, NZV 2002, 103; 6 weitere Fahrzeuge.

<sup>18</sup> VG Braunschweig, NZV 2002, 103, mit Hinweisen auf die Rspr.

<sup>19</sup> Da die Norm keine weiteren Hinweise zur Ermessensausübung gibt, kann auf § 3 II – IV SPolG analog zurückgegriffen werden, zumal hier ein Fall des besonderen Polizeirechts vorliegt.

<sup>20</sup> VG Braunschweig, NVwZ-RR 2003, 686, 688: Kein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (siehe § 3 III SPolG); ebenso VG Braunschweig, NZV 2002, 103; VG Stuttgart, NJW 2006, 793, 795; 12 Monate bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 68 km/h (OVG Münster, VRS 110/06, 153). Fahrtenbuchanordnung für die Dauer von 3 Jahren bejaht vom OVG Münster (NZV 2006, 53) im Falle einer Verkehrsunfallflucht nach § 142 StGB; Fahrtenbuchanordnung für 15 Monate bejaht vom VG Braunschweig (NZV 2006, 55) im Falle des Rechtsüberholens auf der Autobahn; Fahrtenbuchanordnung für 2 Jahre bejaht vom VGH Mannheim (NZV 2003, 399) bei Missachtung einer „rot“ zeigenden Ampel.

Der Vortrag des Widerspruchsführers ist im Hinblick auf das Schutzgut „Verkehrssicherheit“ unerheblich, insbes. die angebliche Belastung durch Führen eines Fahrtenbuches.

b) Bestimmung von Ersatzfahrzeugen nach § 31a I 2 StVZO:

Die Ausdehnung der Fahrtenbuchanordnung auch auf evtl. Ersatzfahrzeuge ist ebenfalls nicht zu beanstanden<sup>21</sup>. Ansonsten könnte der Antragsteller die entspr. Fahrzeuge veräußern und mit den Ersatzfahrzeugen ohne Fahrtenbuchanordnung fahren. Im Hinblick auf die nachgewiesenen Verkehrsverstöße ist dies nicht hinnehmbar<sup>22</sup>.

c) Eintragung der Anordnungen in die jeweiligen Kfz.-Scheine:

„Eine Ermächtigungsgrundlage für die Eintragung der Fahrtenbuchauflage in den Fahrzeugschein und das Verlangen, diesen vorzulegen, um die Eintragung zu ermöglichen, ist nicht ersichtlich. Eine solche ergibt sich nicht aus der StVZO. § 31a enthält lediglich Regelungen über die Voraussetzungen der Fahrtenbuchauflage (Abs. 1), über die Art und Weise des Führens des Fahrtenbuches (Abs. 2) sowie über die Verpflichtung, das Fahrtenbuch jederzeit der anordnenden Stelle zur Prüfung auszuhändigen und noch 6 Monate nach Ablauf der Dokumentationspflicht aufzubewahren (Abs. 3). Auch die Regelungen der StVZO über Ausfertigung, Inhalt und Funktion des Fahrzeugscheins sehen diese Eintragung nicht ausdrücklich vor ... Angesichts der vorgenannten detaillierten Regelungen dürfte für einen Rückgriff auf Ermächtigungsgrundlagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts außerhalb des Straßenverkehrsrechts (z. B. § 14 I OBG: Anmerkung: Generalklausel in Nordrhein-Westfalen, in Sachsen § 3 I SPolG) kein Raum sein“<sup>23</sup>.

d) Eintragung des Km-Standes in die jeweiligen Fahrtenbücher:

„Ausweislich § 31a II StVZO sind vor Beginn einer Fahrt Name, Vorname und Anschrift des Fahrzeugführers, das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs sowie Datum und Uhrzeit der Fahrt ins Fahrtenbuch einzutragen. Nach Beendigung der Fahrt ist unverzüglich Datum und Uhrzeit mit Unterschrift einzutragen. Die Eintragung des Kilometerstandes sieht die StVZO nicht vor“<sup>24</sup>.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung<sup>25</sup>:

a) Da die Rechtmäßigkeit der Ziffer 1 des Tenors des Bescheides der Stadt Chemnitz feststeht (Fahrtenbuchanordnung einschl. Ersatzfahrzeuge), ist auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung insoweit nicht zu beanstanden. Sie liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse an der Ermittlung von Fahrzeugführern, die gegen Verkehrsvorschriften verstoßen. Durch Erhebung des Widerspruchs mit Eintritt der aufschiebenden Wirkung würde diese Maßnahme ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung gleichsam wirkungslos. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr<sup>26</sup>.

b) Zu den Ziffern 2 und 3 des Tenors des Ausgangsbescheides steht fest, dass diese rechtswidrig und deshalb aufzuheben sind. Insoweit kann auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser beiden Regelungen keinen Bestand haben.

5. Zweckmäßigkeit:

Auch unter dem Gesichtspunkt der Prüfung der Zweckmäßigkeit der Ausgangsentscheidung (§ 68 I 1 VwGO) ist das gewonnene Ergebnis nicht zu beanstanden.

III. Ergebnis:

Der Widerspruch ist zulässig, aber nur zu einem geringen Teil begründet. Daraus ergibt sich der nachfolgende Tenor des zu

erlassenden Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Chemnitz.

IV. Tenor

1. Der Bescheid der Stadt Chemnitz vom 25. März 2006 wird bezüglich der Ziffern 2 und 3 des Tenors aufgehoben; im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen<sup>27</sup>.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Widerspruchsführer zu 3/4, die Stadt Chemnitz zu 1/4<sup>28</sup>.
3. Die Zuziehung eines Rechtsanwalts wird für nicht notwendig erklärt.
4. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 112,50 Euro festgesetzt.

**Begründung der Tenorierung:**

**Zu 1:** Der Widerspruch wird zu Ziffer 1 des Tenors zurückgewiesen, da diese Anordnung der Führung von Fahrtenbüchern einschl. Ersatzfahrzeuge rechtmäßig ist.

Die Anordnungen 2 und 3 waren rechtswidrig und deshalb aufzuheben. Dazu hat das OVG Münster<sup>29</sup> konkret in einem Fall der Fahrtenbuchanordnung ausgeführt: „Eine inhaltliche Konkretisierung der Fahrtenbuchführung durch Ordnungsverfügung die – wie hier – über die Vorgaben des § 31a StVZO hinausgeht (Anm.: im konkreten Fall hier die Ziffern 2 und 3 des Tenors des Ausgangsbescheides), ist insoweit rechtswidrig und gemäß § 113 I 1 VwGO (teilweise) aufzuheben.“

Die Vorschrift des § 113 I 1 VwGO gilt analog auch bei der Entscheidung der Widerspruchsbehörde im Widerspruchsverfahren, sog. „kassatorische“ Entscheidung der Widerspruchsbehörde im Erfolgsfall<sup>30</sup>.

**Anmerkung zur nachfolgenden Kostenentscheidung<sup>31</sup>**

*Rechtsgrundlage der Kostenentscheidung im Widerspruchsverfahren ist § 73 III 3 VwGO. Dort wird aber lediglich festgestellt, dass und wann eine Kostenentscheidung zu ergehen hat und wer dafür zuständig ist. Über den Inhalt der Kostenlastentscheidung dagegen schweigt die VwGO.<sup>32</sup> Die Details regeln*

- a) § 80 VwVfG (Kostenerstattung zwischen Widerspruchsführer und Ausgangsbehörde, nachfolgend unter 2. und 3.) und
- b) das Verwaltungskostenrecht der Länder (Kostenerstattung zugunsten der Widerspruchsbehörde für den Erlass des Widerspruchsbescheides (nachfolgend unter 4.)).<sup>33</sup>

<sup>21</sup> Hentschel, Anm. 9 zu § 31a StVZO (Fn. 13).

<sup>22</sup> VG Stuttgart, NJW 2006, 793, 795; VG Braunschweig, NZV 2006, 55; OVG Berlin, NJW 2003, 2402.

<sup>23</sup> OVG Münster, VRS 108/05, 457, und VRS 110/06, 153, 155.

<sup>24</sup> VG Stuttgart, NJW 2006, 793, 795; ebenso OVG Münster, NZV 1995, 374.

<sup>25</sup> VG Stuttgart, NJW 2006, 793: „Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch inhaltlich nicht zu beanstanden“; i.d.R. werden die Voraussetzungen des § 80 II 1 Nr. 4 VwGO für die Anordnung der sofortigen Vollziehung vorliegen (Hentschel, Anm. 9 zu § 31a StVZO; Fn. 13).

<sup>26</sup> OVG Berlin, NJW 2003, 2402, 2403.

<sup>27</sup> Siehe dazu das Formulierungsbeispiel bei Weber, Zur Tenorierung des Widerspruchsbescheides einschl. der Kostenentscheidung, apf 2000, 124, 130.

<sup>28</sup> Siehe dazu das Formulierungsbeispiel bei Weber, apf 2000, 124, 131 (Fn. 27), und Pietzner/Ronellenfisch, Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht, 11. A. 2005, S. 520.

<sup>29</sup> NZV 1995, 374, 375.

<sup>30</sup> Siehe Weber, apf 2000, 124, 125, mit Hinweisen auf die Rspr. (Fn. 27); Kopp/Schenke, VwGO, 12. A. 2000, Anm. 7 zu § 73 VwGO.

<sup>31</sup> Siehe dazu auch die Klausur „Die Zschopauer Zusicherung“, apf 2006, 186, 192 (Fn. 1).

<sup>32</sup> Pietzner/Ronellenfisch, S. 487 (Fn. 28), mit Hinweisen auf die Rspr.; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. A. 2005, Anm. 2 zu § 80.

<sup>33</sup> Pietzner/Ronellenfisch, S. 492 (Fn. 28); Kopp/Ramsauer, Anm. 23 zu § 80 VwVfG (Fn. 32).

**Zu 2:** Aus § 80 I 1 und 3 VwVfG („Soweit der Widerspruch erfolgreich war ...“) ergibt sich eine Kostenquotelung<sup>34</sup> (außer in Bayern, dort gibt es eine sog. Kostenaufhebung nach § 80 I 3 des Bayerischen VwVfG<sup>35</sup>).

Bei dieser „Quotelung“ muss die Widerspruchsbehörde abwägen, in welchem Umfang der Widerspruchsführer obsiegt hat. Die überwiegende Kostentragung des Widerspruchsführers (3/4) ergibt sich hier daraus, dass er mit der „Hauptregelung“ (Ziffer 1 des Tenors des Ausgangsbescheides) unterlag, also keinen Erfolg hatte. Dagegen ist der obsiegende Anteil des Widerspruchsführers (Ziffern 2 und 3 des Tenors) lediglich mit 1/4 zu bewerten.

Es handelt sich dabei um eine sog. Kostengrundentscheidung, der später (außerhalb des Widerspruchsverfahrens) die Kostenfestsetzung nach § 80 III VwVfG auf entspr. Antrag nachfolgt<sup>36</sup>.

**Zu 3:** Über die Notwendigkeit der Hinzuziehung ist von Amts wegen zu entscheiden, es bedarf keines ausdrücklichen Antrags<sup>37</sup>. Der Bevollmächtigte des Widerspruchsführers hat trotzdem im Schriftsatz vom 25. April 2006 den entspr. Antrag gestellt.

Wg. des Überwiegens der Erfolglosigkeit des Widerspruchs ist es vertretbar, die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für nicht notwendig zu erklären (§ 80 II VwVfG<sup>38</sup>). Denn im Falle eines kompletten Nichterfolgs des Widerspruchs kommt die Hinzuziehung der Notwendigkeit eines Rechtsanwalts nach § 80 II VwVfG überhaupt nicht in Betracht<sup>39</sup>.

Im Falle des Überwiegens des Erfolgs des Widerspruchsführers ist es dagegen vertretbar, die Zuziehung eines Bevollmächtigten für notwendig zu erklären<sup>40</sup>.

**Zu 4:** Die sog. Rechtsbehelfsgebühr (Gebühren und Auslagen der Widerspruchsbehörde für den Erlass des Widerspruchsbescheides) ist nach § 11 III des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes festzusetzen: „Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entspr. ermäßigte Kosten erhoben.“

a) Somit ist auch hier zu quoteln analog der oben getroffenen Entscheidung im Rahmen des § 80 I VwVfG, der Schwerpunkt liegt bei der Erfolglosigkeit des Widerspruchsführers.

Bei kompletter Erfolglosigkeit des Widerspruchs wäre eine Gebühr in Höhe von 150 Euro angefallen<sup>41</sup>.

Die entspr. ermäßigte Gebühr (3/4 von 150 Euro) beträgt demnach 112,50 Euro.

<sup>34</sup> Kopp/Ramsauer, Anm. 27 zu § 80 VwVfG (Fn. 32); Pietzner/Ronellenfisch, S. 519 (Fn. 28).

<sup>35</sup> Siehe dazu Pietzner/Ronellenfisch, S. 519, dort Fn. 12 (Fn. 28).

<sup>36</sup> Kopp/Schenke, Anm. 15 zu § 73 VwGO (Fn. 30); Kopp/Ramsauer, Anm. 8 zu § 80 VwVfG (Fn. 32).

<sup>37</sup> Kopp/Ramsauer, Anm. 38 zu § 80 VwVfG (Fn. 32).

<sup>38</sup> Siehe dazu Weber, apf 2000, 124, 131, mit Hinweisen auf die Rspr. (Fn. 27).

<sup>39</sup> Siehe dazu die Ausführungen in der Klausur apf 2006, 186, 192 (Fn. 1).

<sup>40</sup> Beispiel bei Pietzner/Ronellenfisch, S. 520 (Fn. 28).

Grundsätzlich zur Frage der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts Kopp/Ramsauer, Anm. 39 zu § 80 VwVfG (Fn. 32); Weber, apf 2000, 124, 126 ff. (Fn. 27).

<sup>41</sup> Im „Bearbeitervermerk“ ist festgelegt, dass die Gebühr in Höhe von 100 Euro für den Ausgangsbescheid zutreffend ist.

Davon ausgehend beträgt die Gebühr im Rechtsbehelfsverfahren bei kompletter Erfolglosigkeit 150 Euro (§ 11 I 1 SächsVwKG: „Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr.“ Siehe dazu Weber, apf 2000, 124, 131 (Fn. 27).

b) Da die Zustellung an den Bevollmächtigten des Widerspruchsführers erfolgte, fallen insoweit keine Auslagen nach § 12 SächsVwKG an.

## Rechtsprechungsübersicht

Bearbeiter der nachstehend veröffentlichten Entscheidung ist Richter *Dr. Frank Nolte, Mag. rer. publ., Flensburg*

**GG Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3; GWB § 97 Abs. 7, § 100 Abs. 1**

1. Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG bindet staatliche Stellen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.
2. Die in der Rechtsordnung dem übergangenen Konkurrenten eingeräumten Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit Auftragssummen unterhalb der Schwellenwerte genügen den Anforderungen des Justizgewährungsanspruchs (Art. 20 Abs. 3 GG).
3. Es verletzt nicht den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), dass der Gesetzgeber den Rechtsschutz gegen Vergabeentscheidungen unterhalb der Schwellenwerte anders gestaltet hat als den gegen Vergabeentscheidungen, die die Schwellenwerte übersteigen.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 13. Juni 2006 – 1 BvR 1160/03

### Aus den Gründen

A. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Beschränkung des Primärrechtsschutzes im Vergaberecht auf Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen, deren Volumen oberhalb eines bestimmten Schwellenwertes liegt. (...)

II. 1. Die Beschwerdeführerin betreibt ein auf dem Gebiet der Verkehrssicherung tätiges Unternehmen, das seinen Umsatz ausschließlich durch öffentliche Aufträge erwirtschaftet. Das Volumen dieser Aufträge liegt stets unterhalb der für Bauaufträge maßgebenden Schwellenwerte. (...) Im Juli 2002 schrieb das Landesamt für Straßenwesen des Saarlandes Verkehrssicherungsmaßnahmen auf einer Autobahn öffentlich aus. (...) Das Angebot der Beschwerdeführerin war sowohl im Haupt- als auch im Nebenangebot das günstigste der eingereichten Angebote. Der Beschwerdeführerin wurde am 23. August 2002 mitgeteilt, ihr Angebot sei ausgeschlossen worden, weil es nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen erfülle. (...) Das Landesamt erteilte (...) einem anderen Bieter den Zuschlag (...).

2. Die Beschwerdeführerin beantragte (...) bei der Vergabekammer des Saarlands die Vergabenachprüfung nach §§ 107 ff. GWB (...). Die Vergabekammer wies den Antrag als offensichtlich unzulässig zurück. (...)

3. Die Beschwerdeführerin legte gegen den Beschluss der Vergabekammer sofortige Beschwerde ein, die das Oberlandesgericht durch den angegriffenen Beschluss zurückwies. (...)

III. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 GG. (...)

B. Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist unbegründet. Der angegriffene Beschluss, der Primärrechtsschutz gegen die in Frage stehende Vergabeentscheidung versagt, verletzt die Beschwerdeführerin weder in ihrem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG (I.) noch in dem im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) verbürgten allgemeinen Justizgewährungsanspruch (II.). Auch ist Art. 3 Abs. 1 GG nicht dadurch verletzt, dass die besonderen Regelungen für den Rechtsschutz gegen Vergabeentscheidungen oberhalb der Schwellenwerte nicht auch auf die anderen Vergabeentscheidungen erstreckt worden sind (III.).

I. Das Oberlandesgericht hat nicht dadurch Art. 19 Abs. 4 GG verletzt, dass es der Beschwerdeführerin Primärrechtsschutz gegen die umstrittene Vergabeentscheidung versagt hat. Der Schutzbereich des Art. 19 Abs. 4 GG ist nicht berührt; die Vergabeentscheidung erfolgt nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne dieser Vorschrift.

1. Nicht jedes staatliche Handeln eröffnet die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG. (...) Das Grundrecht soll Rechtsschutz dort gewährleisten, wo der